



Satzung SVB01 Schmachtenhagen e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 14.11.1994 in Bernöwe gegründete Verein führt den Namen SVB01 Schmachtenhagen e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schmachtenhagen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der Jugendarbeit.
 - a. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßige Trainingseinheiten und gemeinschaftsfördernde sportliche Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an den Jagd- und Schützenverein „Lützowsche Jäger 1813 e.V.“, Bauernmarktchaussee 11, 16515 Schmachtenhagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 gestrichen

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. Mit dem Tod
 2. Durch Austritt des Mitglieds
 3. Durch den Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt: der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§11 Gründungsmitglieder

Ragner Loos, Wensickendorfer Chaussee 7, 16515 Schmachtenhagen

Wolfgang Leich, Havelweg 7d, 16515 Bernöwe

Bernd Schneppe, Havelweg 7a, 16515 Bernöwe

Eckhard Piotrowski, Havelweg 7c, 16515 Bernöwe

Jochen Zipperling, Dorfstraße 7, 16515 Bernöwe

Klaus Kühne, Dorfstraße 11a, 16515 Bernöwe

Michael Lehnhoff, Malzer Weg 3, 16515 Schmachtenhagen